

S A T Z U N G

über die erforderliche Zahl von Stellplätzen in der Gemeinde Rückersdorf

(Stellplatzsatzung)

vom 16. Juli 2008

Aufgrund des Artikels 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588) erlässt die Gemeinde Rückersdorf folgende

Satzung über die erforderliche Zahl von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen fest.
- (2) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet als Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 3 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Anzahl der Stellplätze für Wohngebäude

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist für Wohngebäude (auch Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser, sowie Wohnheime jeglicher Art) wie folgt zu ermitteln:

Wohnungen bis 40 qm	1,0 Stellplätze
Wohnungen bis 60 qm	1,5 Stellplätze
Wohnungen über 60 qm	2,0 Stellplätze

Dezimalstellen sind jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden.

- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

§ 3

Anzahl der Stellplätze für besondere Gebäude

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist für besondere Gebäude (Büro-, Praxis- und Verwaltungsräume, Verkaufsstätten, Gaststätten, Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe) wie folgt zu ermitteln:

Büro-, Praxis- und Verwaltungsräume mit geringem Besucherverkehr	1 Stellplatz/ 25 qm Nutzfläche
Büro-, Praxis- und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr	1 Stellplatz/ 15 qm Nutzfläche
Verkaufsstätten jeglicher Art (außer Verbrauchermärkten und Einkaufszentren)	1 Stellplatz/ 20 qm Nutzfläche
Gaststätten	1 Stellplatz/ 10 qm Nettogasträumfläche, zusätzlich weitere Stellplätze für das Personal, die gesondert festgelegt werden
Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe ohne Restaurantbetrieb	1 Stellplatz/ 2 Betten
Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe mit Restaurantbetrieb	1 Stellplatz/ 2 Betten zuzüglich der Stellplätze für Gaststätten.

- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

§ 4

Anzahl der Stellplätze für sonstige Gebäude und Anlagen

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für sonstige Gebäude und Anlagen, die nicht gesondert in dieser Satzung aufgeführt sind, sind entsprechend der Anlage zu § 20 Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen erteilt werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rückersdorf über die erforderliche Zahl von Stellplätzen vom 11. April 1995 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt für genehmigungspflichtige, genehmigungsfrei gestellte und verfahrensfreie Bauvorhaben, die ab dem Inkrafttreten bei der Gemeinde eingereicht oder begonnen werden.

Rückersdorf, 16. Juli 2008

GEMEINDE RÜCKERSDORF




WIESNER
1. Bürgermeister